

§ 15 LLPV-WO Bekanntgabe der Bestellung der Mitglieder

LLPV-WO - Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung - LLPV-WO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.10.2019

(1) Eine Ausfertigung des Beschlusses des Dienststellenausschusses über die Bestellung eines Lehrers zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Dienststellenwahlaußschusses ist diesem Lehrer zuzustellen.

(2) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Dienststellenwahlaußschusses sind unverzüglich in der "Kärntner Landeszeitung" und durch Anschlag während zweier Wochen an der Amtstafel der Dienststelle, bei der der Dienststellenwahlaußschuß gebildet wurde, kundzumachen.

In Kraft seit 01.10.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at